

Jugendordnung

des Skiverbandes Schwarzwald e.V.

Stand: September 2011

beschlossen und genehmigt durch den SVS Verbandstag am 8. Oktober 2011 in Schluchsee.

§ 1 Name und Satzung des Skiverbandes Schwarzwald e.V. (SVS)

Die SCHWARZWÄLDER SKIJUGEND ist die Jugendorganisation des Skiverbandes Schwarzwald e.V. Nach § 3 Abs. 2 der Satzung des SVS fördert dieser die besonderen Belangen der Jugend. Sie verwaltet sich selbst im Rahmen der ihrer zufließenden Mittel. Sie gibt sich diese Jugendordnung.

§ 2 Allgemeines und Ziele

- Die Schwarzwälder Skijugend ist Mitglied der Badischen Sportjugend im Badischen Sportbund Freiburg (BSB).
- Die Schwarzwälder Skijugend ist der jugend- und gesellschaftspolitische Interessenvertreter der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sport. Sie ist die Vertretung der Belange der Schwarzwälder Skijugend in den Gremien des Skiverbandes Schwarzwald.
- Sie ist die Vertretung der Belange der Schwarzwälder Skijugend in den Gremien des Deutschen Skiverbandes und der Deutschen Sportjugend.
- Sie arbeitet mit anderen für die Jugendarbeit zuständigen nationalen und internationalen Einrichtungen zusammen, sofern dies dem Interesse des Skiverbandes Schwarzwald entspricht.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Schwarzwälder Skijugend gehören unmittelbar an:

- Alle Mitglieder des Skiverbandes Schwarzwald, die bis zu Beginn des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Alle Personen ohne Rücksicht auf ihr Alter, die eine Tätigkeit in der Jugendführung des Skiverbandes Schwarzwaldes oder seiner Untergliederungen ausüben.
- Die Zugehörigkeit zu den Altersklassen im Wettkampfsport regelt die „Deutsche Wettkampfordnung für Ski (DWO)“.

§ 4 Grundsätze

Die Schwarzwälder Skijugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und tritt für die Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral. Ihr Wirken ist auf die Völkerverständigung und Achtung der Menschenrechte ausgerichtet. Sie vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus. Sie verurteilt jede Form von Gewalt. Sie setzt sich im besonderen Maße für die Gleichstellung des weiblichen und männlichen Geschlechts ein.

§ 5 Aufgaben

- a) Die Schwarzwälder Skijugend will durch zeitgemäße überfachliche Jugendarbeit zur Persönlichkeitsbildung beitragen und Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern.
- b) Sie will junge Menschen zur aktiven und verantwortungsvollen Mitgestaltung der Gesellschaft ermutigen und zur Förderung des Ehrenamtes beitragen.
- c) Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschafts- und gesundheitspolitische, sowie jugendpflegerische Aufgaben.
- d) Sie will durch Begegnung mit ausländischen Gruppen internationale Verständigung wecken, um die Kultur des eigenen Volkes und ein multikulturelles Verständnis der Mitglieder zu fördern.
- e) Sie will zur kritischen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Situation anregen und das Urteilsvermögen junger Menschen stärken.
- f) Sie will maßgeblich zum Umweltbewusstsein beitragen.
- g) Sie will ein interessantes und bewegtes Jugendleben gestalten, Lebensziele eröffnen und alle erlaubten Wege zur Verbesserung der persönlichen Leistung ermöglichen.
- h) Hierbei bekämpft sie Drogen, sowie jede Form von unerlaubter Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) und tritt für Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener Leistung steigernder Mittel zu unterbinden.
- i) Sie will durch aktive Prävention zum Schutz der Jugend beitragen!
- j) Sie will durch die Kinder- und Jugendarbeit ihrer Bezirke, Vereine und Abteilungen den Sport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung in attraktiven und zeitgemäßen Formen ermöglichen.
- k) Sie will zur Jugendarbeit und zur Einrichtung von Jugendgremien in den Bezirken und Vereinen beitragen.

§ 6 Organe des Jugendausschuss

Die Organe der Schwarzwälder Skijugend sind

- der Verbandsjugendtag
- der Verbandsjugendausschuss
- der Verbandsjugendvorstand

§ 7 Wahlen im Jugendausschuss und Verbandsjugendtag

- Der Verbandsjugendtag findet im Jahr des Verbandstages statt und ist vor diesem abzuhalten.
- Er ist vom Verbandsjugendvorstand mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben und/oder Veröffentlichung im Verbandsorgan und Homepage unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- Der Verbandsjugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.
- Die Delegierten der Vereine/Abteilungen, die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses und des Verbandsjugendvorstandes haben je eine Stimme.
- Die Übertragung des Stimmrechtes durch schriftliche Vollmacht auf einen anderen Verein/Abteilung ist möglich, ist aber auf 2 Vertretungen pro Verein/Abteilung beschränkt.
- Der Verbandsjugendtag nimmt die Berichte des Verbandsjugendvorstandes und Verbandsjugendausschusses entgegen. Er führt Entlastung und Wahlen durch. Er bearbeitet Anträge zur Änderung der Jugendordnung und sonstige Anträge.

§ 7.1 Zusammensetzung des Verbandsjugendtages

Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus:

- den Vereinsdelegierten - jeder Verein kann einen Delegierten entsenden, dieser wird von der jeweiligen Vereins- /-Abteilungsjugend gewählt
- den Mitgliedern des Verbandsjugendvorstandes und –Ausschusses

§ 7.2. Abstimmungen und Wahlen

- Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies ein Delegierter verlangt.
- Bei der Entlastung haben die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes kein Stimmrecht.
- Wählbar ist jedes Mitglied eines dem SVS angehörigen Vereins oder Abteilung des Vereins bei Mehrspartenvereinen, das anwesend ist oder seine Bereitschaft schriftlich erklärt hat.

§ 7.3. Anträge

- Anträge zum Verbandsjugendtag müssen zwei Wochen vor dem Verbandsjugendtag an die Geschäftsstelle des Skiverbandes Schwarzwald gerichtet werden.
- Anträge können von Vereinen, Bezirken, Ausschüssen und den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses eingereicht werden.
- Dringlichkeitsanträge können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten zugelassen werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Jugendordnung.

§ 7.4. Außerordentliche Verbandsjugendtage

Außerordentliche Verbandsjugendtage finden statt, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der möglichen Delegierten oder zwei Dritteln des Verbandsjugendausschusses schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird, sowie auf Verlangen des Verbandsjugendvorstandes. Ansonsten gelten die Einberufungsbestimmungen des ordentlichen Verbandsjugendtages.

§ 8 Verbandsjugendausschuss

Dem Verbandsjugendausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes
- der Referent Schneeport an Schulen
- die Bezirksjugendwarte
- die Sprecher von aktuellen Arbeitsausschüssen

Der Verbandsjugendausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihm obliegen grundsätzliche Fragen zur Jugendarbeit, die Verabschiedung und Genehmigung des Haushaltes, sowie die Berufung kommissarischer Mitglieder für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Verbandsjugend.

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Sitzungen werden vom Verbandsjugendleiter, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Dieser bestimmt auch Ort und Zeit der Sitzung.

§ 9 Verbandsjugendvorstand

Dem Verbandsjugendvorstand gehören an:

- der Vorsitzende des Jugendausschuss
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- Kassenwart
- Schriftführer
- bis zu 2 Beisitzer
- ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht)

Es können nur Personen gewählt werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes werden vom Verbandsjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Verbandsjugendvorstandes im Laufe der Legislaturperiode aus oder ist es auf Dauer verhindert, so wählt der Verbandsjugendausschuss in seiner nächsten Sitzung einen kommissarischen Nachfolger.

§ 10 Arbeitsausschüsse

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Deren Beschlüsse haben empfehlenden Charakter. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

§ 11 Protokolle

Von allen Sitzungen im Jugendbereich sind Protokolle zu fertigen und alle Beschlüsse sind festzuhalten. Diese sind innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern der beteiligten Organe zur Verfügung zu stellen.

Protokolle werden vom Verbandsjugendleiter oder einem seiner Stellvertreter abgezeichnet. Sie gelten als genehmigt, wenn binnen drei Wochen nach Datum des Protokolls kein Einspruch erfolgt ist.

§ 12 Kassen- und Rechnungsführung

Die Schwarzwälder Skijugend erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben die im Gesamthaushalt des SVS unter dem Titel „SVS Jugend“ vorgesehenen Mittel. Sie hat einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen. Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer des Skiverbandes Schwarzwald.

§ 13 Vertretung

Die Schwarzwälder Skijugend wird im Verbandsausschuss des Skiverbandes Schwarzwald durch den Verbandsjugendleiter oder einem seiner Stellvertreter vertreten.

§ 14 Geschäftsordnung

Für die Verwaltungsarbeiten der Schwarzwälder Skijugend gilt die Geschäftsordnung des Skiverbandes Schwarzwald.

§ 15 Änderungen der Jugendordnung

Bei Beschlüssen oder Änderungen zur Jugendordnung genügt die einfache Mehrheit des Verbandsjugendtages.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschuss des Skiverbandes Schwarzwald.

Stand: 08. Oktober 2011